

# **lehrerrechte**

## **Beitrag von „Conni“ vom 11. April 2010 22:31**

### **§ 19 Grundsätze der Leistungsbeurteilung**

(1) Leistungen werden gemäß § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen je-weils formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird

1. in der Schulanfangsphase ausschließlich schriftlich als verbale Beurteilung dargestellt,
2. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließen, durch verbale Beurteilung bewertet und
3. ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet.

Der Beschluss über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; er gilt für jeweils ein Schuljahr. Sofern verbal beurteilt wird, sind die Leistungen im Rahmen der Bildungsgangsempfehlung gemäß § 24 Abs. 5 in Noten darzustellen. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtig-ten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen.

In §7 ist geregelt, dass die Schulanfangsphase die Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst.

(1) Der Bildungsgang in der Grundschule dauert in der Regel sechs Jahre. Er gliedert sich in die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Der Unterricht erfolgt in Fächern, fachübergreifend und fächerverbindend und ermöglicht jedem Kind insbesondere im Rahmen von Projekten selbstständiges eigen-aktives Lernen.

Wer also in Klassenstufe 2 in einer staatlichen Schule Berlins noch zensiert, sollte froh sein, wenn das Schulamt davon nichts bemerkt.

Quelle: [Berliner Grundschulverordnung von 2005](#)